Stadt Rheinau
(Ortenaukreis)

S A T Z U N G

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Linx

(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) i.V. mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Linx, im Bereich Holerstraße, werden gemäß § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Stadtteil Linx wird durch eine Teilfläche des Außenbereichsgrundstücks Flst.Nr. 40, Holerstraße 4, Gem. Linx abgerundet.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten im Zusammenhang bebauten Stadtteils Linx sind im Lageplan vom 15.09.2009 dargestellt.
Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung - Flst.Nr. 40

-Mischgebiet (MI)

2. Maß der baulichen Nutzung

-Wohngebäude: Zahl der zulässigen Vollgeschosse –II
Firsthöhe ab Mitte Erschließungsstraße 10,0 m
Traufhöhe ab Mitte Erschließungsstraße 8,0 m
Dachformen: Flachdach, Satteldach bis 36 Grad und Zeltdach

3. Bauweise offen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rheinau, den 18. Juni 2010

STADT 5 RHEINAU

(Michael Welsche)
Bürgermeister

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Ortenaukreis
Vermessungsbehörde
Zeller Strasse 38
77654 Offenburg

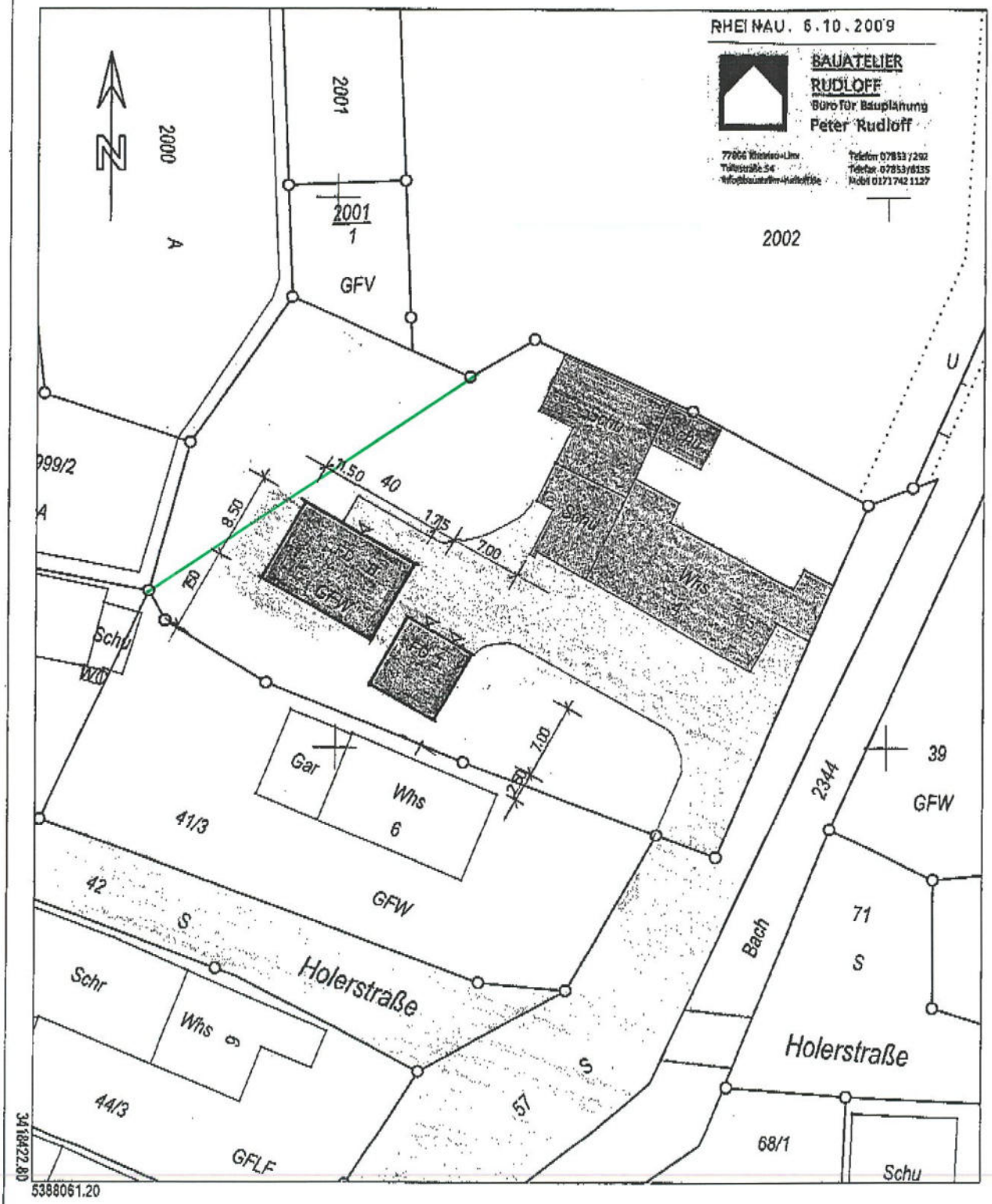
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 15.09.2009

Flurstück: 40
Flur: -
Gemarkung: Linx

Gemeinde: Rheinau
Kreis: Ortenaukreis
Regierungsbezirk: Freiburg



Nach § 14 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) dürfen die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter